



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 123 i)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 3. Dezember 2014

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/L.27 und Add.1)]

69/83. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/6 vom 17. Oktober 1989, in der sie gegenüber dem Europarat eine ständige Einladung aussprach, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

in Anerkennung des Beitrags, den der Europarat durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zur wirksamen Durchführung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass den Staaten aus anderen Regionen die Teilnahme an den Rechtsinstrumenten des Europarats offensteht,

unter Begrüßung der Rolle des Europarats bei der Errichtung eines geeinten Europas ohne Trennungslinien und seines Beitrags zu Zusammenhalt, Stabilität und Sicherheit in Europa,

in Würdigung des zunehmenden Beitrags, den der Europarat unter anderem auf parlamentarischer Ebene zum Übergang seiner Nachbarregionen zur Demokratie leistet und der das Ziel verfolgt, demokratische Institutionen und Verfahren zu fördern, und die Bereitschaft des Europarats begrüßend, seine Erfahrungen beim Demokratiedebau auf der Grundlage eines nachfragegesteuerten Ansatzes auch weiterhin an interessierte Länder weiterzugeben,

unter Begrüßung der immer engeren Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat und in Würdigung des Beitrags der Ständigen Delegationen des Europarats bei den Büros der Vereinten Nationen in Genf und in Wien zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur Erzielung größerer Synergien zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,



mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat¹,

1. *fordert erneut* die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der guten Regierungsführung auf allen Ebenen, unter anderem die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Terrorismus und des Menschenhandels, die Bekämpfung aller Formen des Rassismus, der Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, die Förderung der freien Meinungsäußerung und der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Schutz der Rechte und der Würde aller Mitglieder der Gesellschaft ohne jede Diskriminierung und die Förderung der Menschenrechtsbildung;

2. *bestätigt ihre Anerkennung* der Schlüsselrolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dabei wahrnimmt, gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen wirksamen Menschenrechtsschutz für die 800 Millionen Bürger der 47 Mitgliedstaaten des Europarats sicherzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Anstrengungen, die langfristige Wirksamkeit des Gerichtssystems zu gewährleisten und die rasche und wirksame Vollstreckung der Urteile des Gerichtshofs sicherzustellen, sowie von den laufenden Bemühungen mit dem Ziel des Beitritts der Europäischen Union zur Konvention;

3. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Europarat bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit spielt, indem er unter anderem die Fähigkeit der nationalen Justizbehörden seiner Mitgliedstaaten stärkt, ihre Arbeit im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auszuüben, insbesondere den im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs² definierten Verpflichtungen, sofern anwendbar;

4. *anerkennt außerdem* die Rolle der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte beim Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, stellt fest, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ und der Aktionsplan des Europarats für Menschen mit Behinderungen 2006-2015 einander ergänzen, und bekräftigt ihre Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, den Kampf gegen Mütter- und Kindersterblichkeit, die Förderung der Integration von Migranten und Flüchtlingen, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Generationen und die Gewährleistung des Schutzes der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller;

5. *nimmt Kenntnis* von der Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Europarats und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und ermutigt in dieser Hinsicht die Vereinten Nationen, namentlich den Menschenrechtsrat, seine Sonderverfahren, einschließlich des Sonderberichterstatters über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, das Amt des Hohen Kommissars und die Menschenrechtsvertragsorgane, und

¹ Siehe A/69/228-S/2014/560, Abschn. II.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

³ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

den Europarat, namentlich seinen Menschenrechtskommissar, im Hinblick auf die Förderung der Achtung der Menschenrechte stärker zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere den Beitrag des Europarats zu der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats und die Verabschiedung einer Erklärung zur Unterstützung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“⁴;

7. *ermutigt* zu weiterer Zusammenarbeit, wo angebracht, zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat über ihre Mechanismen zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und unterstützt die Entwicklung einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs, namentlich im Hinblick auf die Prüfung einer Aktualisierung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵ durch die Mitgliedstaaten sowie bei der Bekämpfung der Überbelegung von Haftanstalten;

8. *ermutigt* den Europarat, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beim Kampf gegen den Menschenhandel fortzusetzen, erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels allen Staaten zum Beitritt offensteht, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Ergebnissen der von der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels und von dem Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens durchgeführten Überwachungstätigkeit;

9. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Europarat sein Übereinkommen gegen den Handel mit menschlichen Organen, als Folgemaßnahme zu der gemeinsamen Studie des Europarats und der Vereinten Nationen über den Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme, erarbeitet hat, und ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

10. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes und dem Europarat zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes, nimmt Kenntnis von der Kinderrechtsstrategie 2012-2015 des Europarats zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶ in seinen Mitgliedstaaten, erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch allen Staaten zum Beitritt offensteht, und unterstützt die Kampagne EINS von FÜNF des Europarats zur Beendigung der sexuellen Gewalt gegen Kinder und die Einführung eines Europäischen Tages zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, wie in der Strategie festgelegt;

⁴ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>

⁵ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

11. *begrüßt* die verstärkten Maßnahmen des Europarats zur Förderung der sozialen Inklusion und der Achtung der Menschenrechte der Roma und ermutigt zur weiteren Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet;

12. *begrüßt außerdem* den regelmäßigen und aktiven Beitrag des Europarats zu den Tagungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und die vereinbarte konkrete Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), wozu auch die Unterstützung der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Umsetzung der Verpflichtungen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen, insbesondere der Zugang zur Justiz und die politische Teilhabe der Frauen, sowie die Förderung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gehören, das allen Staaten zum Beitritt offensteht und auf das in Resolution 68/191 vom 18. Dezember 2013 über das Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts Bezug genommen wurde, und legt in diesem Zusammenhang diesen Organen nahe, die Entwicklung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen, und erkennt den wichtigen Beitrag an, den das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Beseitigung dieser Geißel leisten wird;

13. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Europarat, einschließlich der Entwicklungsbank des Europarates, zur Fortsetzung der Zusammenarbeit, insbesondere bei dem Schutz und der Förderung der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen und bei der Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit, und stellt fest, wie wichtig die Schnittstelle ist, die aufgrund der Präsenz der Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei den europäischen Institutionen in Straßburg im Europarat sowie der Ständigen Delegation des Europarats bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf besteht;

14. *anerkennt und befürwortet* die anhaltende enge Verbindung und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

15. *ermutigt* zu weiterer Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie und der guten Regierungsführung, gegebenenfalls auch durch die aktive Teilnahme am Weltforum für Demokratie in Straßburg und den Austausch mit Jugendvertretern und der Zivilgesellschaft und durch die Stärkung der Verbindungen zwischen dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und dem Programm des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtsbildung, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beitrag zu den Aktivitäten der Internationalen Kontaktgruppe für Demokratie- und Menschenrechtsbildung;

16. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Europarats bei der Unterstützung einer guten demokratischen Regierungsführung auf lokaler Ebene sowie von der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen ihnen, ermutigt zur weiteren Vertiefung dieser Zusammenarbeit nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Regionalbüro für Europa des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und dem Europarat auf diesem Gebiet im Februar 2010 und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und dem Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtverwaltung;

17. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zum Schutz und zur Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit, und spricht sich für eine weitere Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zwischen dem Europarat und den Vereinten Nationen aus, insbesondere bei der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit;

18. *bekräftigt*, dass beim Ausbau der Informationsgesellschaft und des Internets die freie Meinungsäußerung und das Recht auf Privatheit gemäß Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁷, insbesondere im Zusammenhang mit dem Datenschutz, geschützt und geachtet werden müssen, während sie die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen anerkennt, die im innerstaatlichen Recht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen festgelegt sind, erkennt an, wie wichtig die Arbeit des Europarats zum Schutz dieser Rechte ist, nimmt Kenntnis von seinem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das allen Staaten zum Beitritt offensteht, ermutigt zu weiterer Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zwischen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und dem Europarat und verweist auf Resolution 68/167 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2013;

19. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Computerkriminalität, den Terrorismus und die Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte der Opfer dieser Straftaten und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität und das dazugehörige Zusatzprotokoll und das Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten sowie einige weitere einschlägige Übereinkommen des Europarats allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

20. *begrüßt und unterstützt* die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Mechanismen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption, insbesondere indem sie die Umsetzung der internationalen Standards zur Korruptionsbekämpfung überprüfen und wechselseitig verstärken;

21. *begrüßt* das Engagement des Europarats für die Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁸ und die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Mechanismen beim Kampf gegen den Terrorismus, einschließlich der Terrorismusfinanzierung, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und das Übereinkommen über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

22. *begrüßt außerdem* die fortgesetzte, nach Bedarf und im Einklang mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen erfolgende Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt beim Kampf gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel und nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Rolle der Pompidou-Gruppe;

23. *begrüßt ferner* den Beitrag des Europarats zum Sechsten Ausschuss der Generalversammlung und zur Völkerrechtskommission;

24. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit, die die Allianz der Zivilisationen und der Europarat nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung am 29. September 2008 und dem Beitritt der Allianz der Zivilisationen zur Plattform von Faro hergestellt haben, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Allianz der Zivilisationen einerseits und den Europarat und sein Nord-Süd-Zentrum andererseits, ihre wachsende fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet des interkulturellen Dialogs fortzusetzen;

⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁸ Resolution 60/288.

25. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Bildung, befürwortet die Ausweitung dieser Zusammenarbeit, die weiterhin auf die Rolle der Bildung beim Aufbau gerechter und humaner Gesellschaften, die durch die Teilhabe des Einzelnen und die Fähigkeit des Einzelnen und der Gesellschaft zur Führung eines interkulturellen Dialogs gekennzeichnet sind, sowie auf die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ausgerichtet sein sollte, und begrüßt den Beitrag des Europarats bei der Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend⁹;

26. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, einschließlich im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat entsprechend den einschlägigen Resolutionen zu unterstützen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

63. Plenarsitzung
3. Dezember 2014

⁹ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.